

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 21 Abs. 8 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) die Inspektionsfinanzierungsbeiträge für die im Gesetz vorgesehenen Durchführungen von Inspektionen festgelegt. Bei der Bemessung dieser Finanzierungsbeiträge für Inspektionen hat neben der Berücksichtigung der für den Rechnungskreis „Inspektionen“ verursachte Aufwand auch der relevante Marktanteil für den einzelnen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaft bei Unternehmen von öffentlichem Interesse seinen Niederschlag gefunden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

§ 21 Abs. 2 APAG regelt die Finanzierungsbeiträge für Inspektionen zur Kostendeckung der Behörde. § 21 Abs. 8 APAG sieht eine Verordnungsermächtigung der APAB für die Berechnungen der Beiträge gemäß § 21 Abs. 2 APAG vor. Basis dieser Berechnungen sind gemäß § 21 Abs. 11 APAG die korrekten Übermittlungen der Anzahl der übernommenen Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge einerseits und die Höhe der Honorarsummen für die abgerechneten Abschlussprüfungsaufträge andererseits.

Als Anzahl der übernommenen Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge werden seitens der Behörde jene Aufträge angesehen, welche im Kalenderjahr abgeschlossen wurden und dies am Datum des erteilten oder versagten Bestätigungsvermerks erkennbar ist. Einzel- und Konzernprüfungen gelten als zwei verschiedene Aufträge und werden daher separat gezählt. Unter Honorar eines abgerechneten Prüfungsauftrages ist das gesamte Honorar zu verstehen, welches für einen im Kalenderjahr abgeschlossenen Abschlussprüfungsauftrag (Datum des Bestätigungsvermerkes) abgerechnet wurde oder wird. Das gesamte Honorar umfasst auch die Barauslagen und bemisst sich nach allen Teilrechnungen, egal ob diese bereits davor (also vor dem vorangegangenen Kalenderjahr) abgerechnet wurden oder erst danach abgerechnet werden. In letzterem Fall sind die bereits vereinbarten Restbeträge oder die noch fehlenden Teile auf die nicht fakturierte Auftragssumme anzusetzen. Es ist in jedem Fall irrelevant, wann Zahlungen erfolgt sind. Zusatz- oder Sonderprüfungen gelten nicht als Abschlussprüfungen, auch wenn diese im Rahmen derselben beauftragt und/oder abgehandelt werden.

Diese Meldungen haben gemäß § 21 Abs. 11 APAG bis längstens 31. Jänner jedes folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Eine bescheidmäßige Vorschreibung des Inspektionsfinanzierungsbeitrages erfolgt an jeden Abschlussprüfer und jede Prüfgesellschaft, welche der Behörde im gegenständlichen Kalenderjahr die Anzahl der übernommenen Aufträge samt Honorarvolumen gemeldet haben.

#### **Zu § 2:**

Es gibt große Unterschiede in der Anzahl der von den einzelnen Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften übernommenen Prüfungsaufträge sowie der Höhe der Honorare. Um überproportional hohe Beiträge von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften mit nur geringer Anzahl von Prüfungsaufträgen hintanzuhalten, wurde eine Abstufung des Beitrags gemäß § 1 Z 1 vorgenommen.

#### **Zu § 3:**

Der an der Honorarsumme bemessene Anteil soll die Differenz zwischen den gemäß § 18 APAG budgetierten Kosten für die Kostenstelle Inspektionen (§ 20 Abs. 1 Z 1 APAG) und der Summe der fixen Beträge gemäß § 1 Z 1 iVm § 2 abdecken. Dazu wird dieser Restbetrag auf alle gemeldeten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften anteilig im Verhältnis der gemeldeten Honorarsumme zur Gesamtsumme aller gemeldeten Honorare aufgeteilt.

#### **Zu § 4:**

§ 84 Abs. 8 APAG sieht rückwirkend einen anteiligen Kostenbeitrag für Inspektionen vor. Damit werden von der Behörde für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 Beiträge in der Höhe von 50 vH von den gemäß den §§ 1 bis 3 errechneten Beträgen bescheidmäßig vorgeschrieben.

#### **Zu § 5:**

§ 5 enthält die Inkrafttretensbestimmung.